Die Neuerungen in der Pflegesicherung

ab 01.01.2018

1. Die zeitbegrenzte Auszahlung des Pflegegeldes (Art. 18, Absatz 3 des Beschlusses 1246/2017)

Auszahlung des Pflegegeldes
Art. 18, Absatz 3
3. Das Pflegegeld wird für drei Jahre ausbezahlt, außer in den folgenden Fällen:
a) das Pflegegeld wird für ein Jahr ausbezahlt, wenn der zuständige Allgemeinmediziner/die zuständige Allgemeinmedizinerin im ärztlichen Zeugnis erklärt, dass die Funktionseinschränkungen vorwiegend auf ein akutes Ereignis zurückzuführen sind, welches ein postakutes Rehabilitationsprogramm mit sich bringt, weswegen der Pflegebedarf neuerlich abgeklärt werden muss,
b) das Pflegegeld wird für sechs Jahre ausbezahlt, sofern die pflegebedürftige Person volljährig ist und erklärt, im Besitz einer Bescheinigung durch die entsprechende Ärztekommission über eine irreversible Invalidität zu sein,
c) das Pflegegeld wird für eine unbegrenzte Zeit ausbezahlt, wenn die pflegebedürftige Person im Jahr der Fälligkeit der Auszahlung das 88. Lebensjahr erreicht oder erreicht hat, außer bei einem Antrag laut Buchstabe a).
d) das Pflegegeld wird für eine unbegrenzte Zeit ausbezahlt, wenn die Person seit Einführung der Pflegesicherung das Hauskrankenpflegegeld bezieht und dieser Betrag jenen der effektiven Pflegestufe übersteigt.

Das Pflegegeld wird nicht mehr auf unbegrenzte Zeit ausbezahlt, sondern für einen festgelegten Zeitraum von einem, drei oder sechs Jahren.
Personen, die im Jahr der Fälligkeit das Alter von 88 Jahren erreichen oder bereits vorher erreicht haben, wird das Pflegegeld unbegrenzt ausbezahlt.

Jene Personen, die mit 31.12.2017 bereits Pflegegeld beziehen, werden im Laufe der nächsten 4 Jahre ins neue System aufgenommen. Alle PflegegeldempfängerInnen werden eine schriftliche Mitteilung über die Fälligkeit ihres Pflegegeldes erhalten. Bis zum Erhalt dieser schriftlichen Mitteilung bekommen die pflegebedürftigen Personen monatlich das Pflegegeld wie bisher ausbezahlt, sie müssen daher nichts unternehmen.
Ausgenommen von dieser Regelung sind all jene PflegegeldempfängerInnen, die im Jahr der Fälligkeit das 88. Lebensjahr erreichen, bzw. schon über 88 Jahre alt sind, da das Pflegegeld für diese Personengruppe keine Fälligkeit besitzt.

2. Anträge um Wiedereinstufung (Art. 9, Absatz 9 und 10 des Beschlusses 1246/2017)

Antrag auf Pflegegeld
Art. 9, Absatz 9 und 10
9. Das Ergebnis der Einstufung bleibt für drei Jahre gültig, außer in den in Artikel 18 Absatz 3 genannten Ausnahmen. Ein neuer Antrag vor Ablauf der Gültigkeit des Einstufungsergebnisses kann nur dann gestellt werden, wenn die Voraussetzungen laut den Buchstaben a), b) und c) erfüllt sind und vom Arzt ausdrücklich bestätigt werden:
a) der Gesundheitszustand der pflegebedürftigen Person hat sich deutlich verschlechtert und dies hat einen relevant höheren Pflegebedarf zur Folge,
b) es handelt sich um eine voraussichtlich dauerhafte Verschlechterung, die mindestens sechs Monate andauern wird,
c) der zuständige Allgemeinmediziner/die zuständige Allgemeinmedizinerin bestätigt im ärztlichen Zeugnis laut Artikel 2 Absatz 2 unter Punkt 7 die Verschlechterung und beschreibt diese im dafür vorgesehenen Feld ausführlich.
10. Entspricht der letzte anerkannte Pflege- und Betreuungsbedarf keiner Pflegestufe, so kann ein neuer Antrag auf Pflegegeld gestellt werden, wenn die Voraussetzungen laut Absatz 9 Buchstaben a), b) und c) erfüllt sind, aber jedenfalls nicht vor vier Monaten nach der letzten Einstufung.

Ein Antrag auf Wiedereinstufung wird bei Fälligkeit der Auszahlung gestellt, sofern die Voraussetzungen für den Bezug des Pflegegeldes weiterhin bestehen.
Vor dieser Fälligkeit kann ein Antrag auf Wiedereinstufung nur dann gestellt werden, wenn der zuständige Allgemeinmediziner im ärztlichen Zeugnis eine voraussichtlich dauerhafte, in jedem Fall aber relevante Verschlechterung bestätigt und diese ausführlich beschreibt. Aus der Beschreibung muss hervor gehen, was sich seit der letzten Einstufung geändert hat, bzw. was den Mehrbedarf an Pflege- und Betreuungsbedarf ausgelöst hat.

Um dieser neuen Regelung gerecht zu werden, wurde das ärztliche Zeugnis für die Pflegeeinstufung in diesem Punkt ergänzt. Ab dem 01.01.2018 ist es für die ÄrztInnen verpflichtend, die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses 2018 zu verwenden.
Ärztliche Zeugnisse abgefasst auf anderen Vorlagen gelten als unvollständig.

3. Überwindung der Überprüfungen (Kontrollbesuche) aufgrund von Stichproben (Art. 17, Absatz 1 des Beschlusses 1246/2017)

Überprüfungen
Art. 17, Absatz 1
1. Der Dienst für Pflegeeinstufung bewertet die Notwendigkeit der Durchführung einer Überprüfung in folgenden Fällen:
a) bei begründetem Antrag auf Löschung oder Abänderung von Dienstgutscheinen,
b) bei Meldung einer unangemessenen Pflegesituation,
c) bei Meldung eines verringerten Pflegebedarfs,
d) wenn diese Maßnahme zum Schutz der pflegebedürftigen Person notwendig erscheint,
e) wenn der Verdacht auf nicht gerechtfertigte Inanspruchnahme des Pflegegeldes besteht.
Bei den Überprüfungsbesuchen werden der Pflege- und Betreuungsbedarf neu erhoben und die Rahmenbedingungen der Pflege berücksichtigt. Die vorher erreichte Pflegestufe kann eine Änderung erfahren. Die Dauer der Auszahlung des Pflegegeldes verlängert sich gemäß Artikel 18 Absatz 3 ab dem Datum der neuen Pflegeeinstufung, die anlässlich der Überprüfung vorgenommen wurde. Die Überprüfungsbesuche werden nicht angekündigt.

Der Dienst für Pflegeeinstufung wird ab dem 01.01.2018 keine Überprüfungsbesuche aufgrund von Stichproben mehr durchführen. Weiterhin aufrecht bleiben Überprüfungsbesuche in verschiedenen vom Beschluss vorgesehenen Situationen. Überprüfungsbesuche erfolgen auch in Zukunft unangemeldet

Dezember 2017

SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE SOZIALES SOCIALE